

Camping & Parkplatzordnung RIC 2018

§ 1 Geltungsbereich der Campingordnung

1. Die Campingordnung gilt für den Besuch des Campingplatzes bei der Veranstaltung Rock in Caputh 2018, Im Gewerbepark in 14548 Schwielowsee, Deutschland (im Folgenden nur noch genannt: Veranstalter).
2. Mit dem Erwerb des Campingtickets erkennt der Besucher die Gültigkeit dieser Campingordnung an. Dies gilt auch, wenn der Campingplatz in sonstigen Fällen betreten wird.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.
2. Der von ihm eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, im Namen des Veranstalters das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Campingordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung von dem Veranstaltungsgelände gemäß dieser Campingordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

§ 3 Zutritt und Zufahrt des Besuchers

1. Zutritt ist nur für Besucher nach den folgenden Bedingungen und ab 16 Jahren. Der Veranstalter ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z.B. Personalausweis) zu fordern.
2. Der Kauf eines Campingtickets ist nur in Kombination mit dem Festivalticket möglich.
3. Ein Campingticket gilt pro Person (Auto, Wohnwagen, Wohnmobile inklusive).
4. Zutritt wird nur gegen Vorlage eines gültigen Campingtickets im Original gewährt und nur dann, wenn der Besucher die Bedingungen dieser Campingordnung erfüllt.
5. Das maximal zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge beträgt 3,5t (für alle Fahrzeuge: PKW, Transporter, Wohnmobile, Anhänger-Gespanne). Die Zufahrt für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t zulässigem Gesamtgewicht ist verboten.
6. Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung, mitgebrachter Taschen/Behältnisse und seines Fahrzeuges aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Campingordnung am Einlass ein.
7. Der Veranstalter kann den Zutritt und/oder die Zufahrt verweigern, wenn
 1. der Besucher keine gültige Eintrittskarte und/oder kein gültiges Campingticket besitzt,
 2. der Besucher die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
 3. der Besucher eine Kontrollmaßnahme seines Fahrzeuges, seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
 4. der Besucher erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht,
 5. der Besucher Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände (siehe § 5) bei sich führt,
 6. gegen den Besucher ein Hausverbot besteht,
 7. der Besucher erkennbar beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf oder die friedliche Nutzung des Campingplatzes zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 8. der Besucher im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist, oder
 9. im Übrigen der Besucher erkennbar beabsichtigt, gegen die Campingordnung zu verstoßen.

In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Kombiticketpreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 4 Aufenthalt des Besuchers auf dem Campinggelände

1. Der Besucher hat das Campingticket nach Einlass bzw. Zufahrt auf das Campinggelände bei sich zu führen und diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
2. Das Campen ist jeweils nur am zugewiesenen Platz erlaubt.
3. Das Reservieren bzw. Freihalten von Plätzen ist nicht erlaubt.
4. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Park- oder Campingfläche. Die Park- und Campingflächen werden nach Bedarf geöffnet und den Besuchern von Ordnern zugewiesen.
5. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Park- und Campingbereichen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist stets und überall rücksichtsvoll und mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
6. Unbedingt zu beachten sind die Bodenmarkierungen der Rettungswege. Die Rettungswege sind unter allen Umständen freizuhalten und dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit parkenden oder haltenden Fahrzeugen blockiert werden. Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhangen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
7. Beim Rangieren, Rückwärtsfahren, Fahren bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen ist das Fahrzeug mit größtmöglicher Vorsicht zu bewegen. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu vergewissern, dass der Fahrbereich hinter seinem Fahrzeug frei ist.
8. Das Fahrzeug darf ausschließlich in dem Zustand bewegt werden, in dem das Fahrzeugfahren auch auf öffentlichen Straßen erlaubt wäre.
9. Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
10. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Es ist dem Besucher verboten,
 1. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 2. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 3. andere Besucher (insbesondere durch "Crowd-Surfen", „Circle of death“, „Pogo-Tanzen“ oder Ähnliches) zu gefährden,
 4. offenes Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 5. Anlagen und Einrichtungen, Bäume usw. zu beschmierem, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen,
 6. Zäune, Lichtmasten, Gebäude, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und andere Infrastruktureinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu beschädigen oder zu besteigen,
 7. Absperrungen zu umgehen oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 8. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen (Müll bitte in den Müllsäcken sammeln und an den Müllpfandstationen abgeben),
 9. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 10. menschenverachtende, rassistische, homophobe, fremdenfeindliche, politisch-extremistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 11. links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB),
 12. ungenehmigt Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleider, Werbeartikel, Fan-Artikeln und/oder andere Waren und Gegenstände zu verteilen oder zu verkaufen,
 13. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen für den gewerblichen und/oder kommerziellen Gebrauch zu machen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 14. außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten,

15. Pfand bzw. Pfandgefäße zu sammeln und/oder zu erbetteln; bei Verstoß wird das gesammelte Pfand konfisziert und ein Hausverbot erteilt. Dies gilt für den Bereich in dem der Veranstalter das Hausrecht ausübt.
 16. Sperrmüll (Sofa, Sessel, Kühlschränke, Grill, etc.) zurückzulassen. Etwaige Entsorgungskosten werden an die Verursacher weiterberechnet.
 17. In-Brand-Setzen von (Sperr-)Müll. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Hieraus entstehende Schäden sind schadensersatzpflichtig.
 18. Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher (z.B. zur Kühlung) in die Campingflächen zu graben,
 19. Musikanlagen mit über 3 KW (Kilowatt) mitzubringen. In jedem Fall gilt eine Lärmbegrenzung 5 Meter vor der Box: maximal 95dBA,
 20. Freitag 17.8. und Samstag 18.08.2018. von 0:00-07:00 Uhr laut Musik zu spielen,
 21. wild zu campen, außerhalb gekennzeichneten Flächen. Die Besucher dürfen nur die ausgeschilderten Campingflächen benutzen.
 22. länger als bis zum 19.08.2018, 12 Uhr zu campen.
12. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Besucher vom Campingplatz verweisen und die Zugangsberechtigung entziehen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf erneuten Zutritt oder Erstattung des Campingticketpreises. Die Nichtbefolgung der Campingordnung kann ebenso zu einem zeitweisen oder vollständigen Ausschluss vom Festivalgelände führen. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
 13. Ein Verstoß kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
 14. Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Campinggelände aufhalten, werden entsprechend strafrechtlich verfolgt. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher verboten:
 1. Waffen aller Art,
 2. Gegenstände, die ähnlich einer Waffe oder eines gefährlichen Wurfgeschosses verwendet werden können und nicht offenkundig einem anderen, friedlichen Zweck dienen (z.B. Rucksack),
 3. Drogen, Betäubungsmittel, K.o.-Tropfen und Legal Highs (z.B. Badezusätze), soweit nicht zweifelsfrei ein ärztliches Dokument die Notwendigkeit der Mitnahme und Nutzung bestätigt,
 4. Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und Ähnliches,
 5. Laserpointer,
 6. Ätzende oder leicht entzündbare Substanzen,
 7. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, pyrotechnisches Material, Fackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnischen Effekte,
 8. Stangen oder Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung oder zum Zeltaufbau erforderlich,
 9. sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Webseite der Veranstaltung zugelassen,
 10. Bau- und Brennholz,
 11. Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten (z.B. flüssiger Grillanzünder),
 12. Trockeneis,
 13. Säurebatterien,
 14. Megaphone,
 15. einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 16. Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),

17. Kommerziell einzusetzende, politische oder religiöse Gegenstände (soweit sie nicht als typische Bekleidungsstücke der jeweiligen Religion dienen) aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
18. rassistische, fremdenfeindliche, links- und rechtsradikale Propagandamittel, insbesondere solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen,
19. Masken (z.B. Sturmhauben), die nicht ersichtlich kostümierenden Zwecken dienen und Motorradhelme,
20. elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen und nicht den Anforderungen aus § 4 Absatz 12 Buchstabe s genügen,
21. Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge,
22. Pocketbikes
23. Tiere jeder Art und Größe,
24. sonstige Gegenstände, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.

Erlaubte Gegenstände können beim Veranstalter erfragt werden.

2. Der Veranstalter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.

§ 6 Aufzeichnungen des Veranstalters

Der Veranstalter erstellt während der Veranstaltung Fotos und Videos der Veranstaltung und Besucher und verwendet diese für Marketingmaßnahmen für seine Veranstaltungen. Der Besucher ist hiermit einverstanden.

§ 7 Müllentsorgung

Zusammen mit dem Campingpreis werden 5,- EUR Müllpfand erhoben. Bei Rückgabe eines gefüllten Müllsacks an einer der Müllpfandstationen, zusammen mit dem Müllpfand-Coupon (befindet sich am Campingticket) erhält man die EUR 5,- Müllpfand zurück. Müllsäcke gibt es automatisch bei der Zufahrt zum Campingplatz.

§ 8 Sicherheit: Rettungswege, Anweisungen, Lärm, Witterungseinflüsse, Sperrung/Räumung

1. Dem Besucher wird empfohlen, sich im Vorfeld bzw. bei Zugang auf das Campinggelände mit den vorhandenen und gekennzeichneten Rettungswegen vertraut zu machen.
2. Fluchtwege und Rettungswege dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.
3. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Es handelt sich um eine Musikveranstaltung. Musik ist geeignet, aufgrund der Lautstärke Gesundheitsschäden und Hörschäden hervorzurufen. Der Besucher hat die Möglichkeit, einfache „Ohrstöpsel“ zu erhalten. Der Besucher wird darauf hingewiesen, dass ein längerer Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Musikanlage gesundheitsschädlich ist.
5. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche des Campinggeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet, soweit der Besucher dadurch nicht wesentliche Teile der Veranstaltung selbst nicht mehr erleben kann. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

§ 9 Besonderheiten auf den Parkplätzen

1. Das Campen auf den Parkplätzen ist verboten.

2. Wildes Parken außerhalb gekennzeichneten Flächen ist untersagt und wird behördlich verfolgt; Fahrzeuge dürfen nur auf genehmigten und ausgewiesenen Parkflächen oder Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge, die außerhalb gekennzeichneten Parkflächen oder durchfahrtsbehindernd auf Fahrwegen oder in Rettungsgassen abgestellt werden, können ohne Vorwarnung abgeschleppt werden. Die dafür anfallenden Gebühren trägt der Verursacher.
3. Die Parkberechtigung entfällt, sofern das abgestellte Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist und/oder zwangsentstempelt und/oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette versehen ist und/oder das Fahrzeug mit undichtem Tank/Motor oder sonst in einem nicht verkehrssicheren Zustand oder in einem Zustand, von dem Gefahr ausgehen könnte, abgestellt wurde.
4. Eine Bewachung der auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.
5. Das Parkticket gilt jeweils bis zum darauffolgenden Tag 12 Uhr. Der Fahrer und der Fahrzeughalter sind für das ordnungsgemäße Entfernen des Fahrzeuges unmittelbar nach Veranstaltungsende selbst verantwortlich.
6. Im Übrigen gelten § 4 und § 5.

§ 10 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für beim Besucher verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Der Veranstalter haftet für beim Besucher verursachte Sach- und Vermögensschäden, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, hingegen nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Für beim Besucher vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter hingegen in vollem Umfang, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz.
3. Für Diebstähle auf dem Campinggelände haftet der Veranstalter, soweit er nicht nach Absatz 1 oder 2 haftet, nicht, soweit er nicht erkennbar oder ausdrücklich eine Verwahrungspflicht übernommen hat.

Stand: März 2018